

## **Atypische Bedarfe nach § 21(6) SGB II – Rechtssprechung**

Zusammenstellung Dr. Hammel, CV Stgt.

Anmerkung: Ziff. 4) und 8) kann jetzt über § 28 SGB II (BuT) gedeckt werden

**1) Mehrbedarfs für Gehbehinderung** bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen –  
Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Februar 2010

(Az.: B 4 AS 29/09.R):

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige mangelt es im SGB II an einer Anspruchsgrundlage für die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen Schwer- und erheblicher Gehbehinderung.

Es kann aber ein Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 bestehen.

Ob im konkreten Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen vorliegt, bedarf näherer Darlegungen...“

**2) Hygienemehrbedarfs** (nicht der Krankenkostzulage) wg. **HIV-positiv** –  
Bundessozialgericht, Urteil vom 19. August 2010 (Az.: B 14 AS 13/10.R):

„Zukünftig ist hier § 21 Abs. 6 SGB II n. F. einschlägig...“

**3) Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts** – LSG Baden-Württemberg,  
Beschluss vom 3. August 2010 (Az.: L 13 AS 3318/10.ER-B):

„...können grundsätzlich einen entsprechend § 21 Abs. 6 SGB II zu berücksichtigenden Bedarf darstellen, wenn sie sich in einem Bereich bewegen, der den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Umzug in die Nähe der Angehörigen zumutbar und möglich ist...“

- LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24. November 2010 (Az.: [L 1 SO 133/10 B ER](#)):

„Vier Besuche je Jahr bei einem in Los Angeles (Kalifornien/USA) lebenden Kind, wo sich die Kosten für einen Hin- und Rückflug auf ca. EUR 590,- belaufen, sind nicht unangemessen. Dies würde ein verständiger Umgangsberechtigter ohne den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ebenfalls aufwenden, sofern keine besonderen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine für das betroffene Kind nachteilige Entwicklung vorliegt.“

**4) Übernahme von Schülerbeförderungskosten**

- Sozialgericht Marburg, Beschluss vom 5. August 2010 (Az.: S 5 AS 309/10.ER):

„Die öffentliche Hand hat über § 21 Abs. 6 SGB II auch solche existenzsichernden Leistungen zu erbringen, die sich auf die Teilhabechancen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben beziehen. Dies gilt gerade bei notwendigen Beförderungskosten zur Erreichung einer weiterführenden Schule in einer Höhe von ca. 62,- EUR monatlich...“

- Sozialgericht Gießen, Beschluss vom 19. August 2010 (Az.: S 29 AS 981/10):

„Schülerbeförderungskosten können einen unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II darstellen“ (Kosten: EUR 48,- monatlich). „Leistungsempfänger dürfen nicht auf einen Abbruch der Schulausbildung nach der 10. Klasse verwiesen werden.“

- Sozialgericht Darmstadt, Urteil vom 15. November 2010 (Az.: S 22 AS 1238/09):

„Schülerbeförderungskosten einer Schülerin der gymnasialen Oberstufe sind kein atypischer Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II“. (...) „Die zielgerichtete Ausbildungsförderung ist insbesondere dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zugewiesen.“

**5) Fahrkosten aus krankheitsbedingten Gründen** mit besonderen Verkehrsmitteln für Fahrten zu Fachärzten und zum Einkaufen –

Sozialgericht Detmold, Beschluss vom 7. September 2010 (Az.: S 21 AS 1703/10.ER):

„Dieser durch eine Erkrankung ausgelöste Bedarf stellt einen Sonderbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II dar, denn die bestehende Notwendigkeit, Ärzte aufsuchen zu müssen und nur sehr kurze Wegstrecken zu Fuß gehen zu können, unterscheidet sich erheblich von den Gesundheitsproblemen der Mehrzahl der SGB II-Empfänger/innen.“

## **6) Fahrkosten zur Durchführung einer Substitutionsbehandlung –**

Sozialgericht Wiesbaden, Beschluss vom 11. Oktober 2010

„Die für die Durchführung einer Substitutionsbehandlung entstehenden Fahrkosten zur entfernt liegenden Apotheke sowie zum am weit entfernt liegenden Ort praktizierenden Arzt stellen einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II dar, da eine dringende medizinische Angewiesenheit auf diese besondere Behandlung besteht. – Zur Gewährleistung von Gesundheit gehört auch die Sicherstellung einer notwendigen Krankenbehandlung. Dies schließt es ein, dass der Behandlungsort tatsächlich erreicht werden kann. Hieran würde es fehlen, wenn keine Mittel zur Verfügung gestellt werden würden, eine längerfristig angelegte Substitutionstherapie täglich aufzusuchen. Ein Betrag für Fahrkosten in einer Höhe von EUR 157,20 monatlich ist hier als erheblich einzuschätzen...“

## **7) Kosten einer Haushaltshilfe – Sozialgericht Stuttgart, Beschluss vom 13. August 2010**

(Az.: S 25 AS 3649/10.ER):

„...können einen besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die grundlegenden alltäglichen Haushaltsvorrichtungen ohne fremde Hilfe nicht mehr selbstständig besorgen kann...“

## **8) Nachhilfeunterricht – LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Juni 2010 (Az.: L 2 AS 138/10.B.ER):**

„Insofern kann auch der Nachhilfebedarf, sofern er notwendig ist, zum Existenzminimum gehören. Es handelt sich auch um einen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf, da nur eine mehrmonatige Nachhilfe sinnvoll sein wird, um den Förderzweck zu erreichen. Dieser Bedarf ist weder durch die Regelleistung, wo keine Einzelposition für Bildungswesen berücksichtigt worden ist, noch durch Sonder- oder Mehrbedarfe gedeckt.“

## **9) Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 Abs. 5 SGB XII**

zumindest in Höhe des vollen Basistarifs  
- Sozialgericht Mannheim, Urteil vom 12. Juli 2010 (Az.: S 9 SO 1354/10): „Nur so kann nämlich dem Sozialstaatsprinzip entsprechend kurzfristig ein umfassender Schutz in dem besonders sensiblen Bereich von Leben und körperlicher Unversehrtheit hergestellt werden. (...) Unerheblich ist hierbei, dass der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 bislang lediglich für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umgesetzt hat...“

## **10) Ablehnend: Kosten einer medizinisch nicht indizierten Sterilisation – LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Dezember 2010 (Az.: L 13 AS 4732/10.B):**

„Der Wunsch der Klägerin, keine weiteren Kinder mehr zu bekommen, begründet weder einen Mehr- bzw. Zusatzbedarf im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB II bzw. des § 21 Abs. 2 bis 6 SGB II noch begründet § 23 Abs. 1 SGB II eine Anspruchsgrundlage. (...) Nicht unabweisbar ist ein Bedarf, wenn er mit geringen Mitteln oder durch ein Ausweichen auf eine andere Bedarfsdeckung befriedigt werden kann. Es ist der Klägerin durchaus zuzumuten, den Bedarf an Verhütungsmitteln auf andere Art als durch eine Sterilisation zu befriedigen.“

Fahrkosten zu inhaftierten sowie vollstationär behandelten bzw. gepflegten Angehörigen: kann analog zur Wahrnehmung des Umgangsrechts gesehen werden.